



Aggressiver Chihuahua

In der Rubrik «TIR – Der Hund im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um den Hund. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie also Fragen zu einem Thema haben, dann schreiben Sie uns an Schweizer Hunde Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@hundemagazin.ch.

Frau M. aus Glarus schrieb:

Beim Spazieren mit meinen beiden Schäferhund-Rüden komme ich regelmässig an einem Haus vorbei, in dem eine Familie mit einem Chihuahua-Rüden lebt. Das Hündchen wird leider nicht artgerecht gehalten. Nun ist der kleine in der Regel im Haus oder im eingezäunten Garten. Jedes Mal wenn er etwas sieht, benimmt er sich wie ein Berserker. Leider ist es schon zwei Mal passiert, dass das Gartentor offen stand und der kleine Rüde auf meinen älteren, aber zum Glück souveränen Rüden losging. Meine Hunde gehorchen gut und sind sehr gut sozialisiert, zudem ist mein Altrüde sehr cool im Umgang mit pöbelnden Rüden. Bei diesen zwei Angriffen hat er sich nie gegen den kleinen Hund gewendet. Ich befürchte aber, sollte der kleine wieder einmal aggressiv auf meinen Hund losgehen, dass meiner irgendwann die Nase voll hat und den Chihuahua in den Senkel stellt. Wer ist dann schuld bzw. haftbar, sollte dem kleinen etwas passieren, was ja bei dem feinen Körperbau schnell der Fall sein kann? Ich führe meine Hunde im Quartier immer an der Leine und bewege mich vor dem Haus auf einer Durchgangsstrasse, also öffentlichem Grund. Es nervt mich sehr, dass die Leute diesen Kleinhund überhaupt nicht beschäftigen und erziehen. Zudem fürchte ich, dass mein Jungrüde so schlechte Erfahrungen mit kleinen Hunden macht, was sich auf seine Entwicklung negativ auswirkt. Auch ist mir mein guter Ruf wichtig, als Hundehalterin von zwei Schäfferrüden wird man heutzutage sehr schnell an den Pranger gestellt. Was kann ich tun?

Liebe Frau M.

Tatsächlich kann es sein, dass man nach einem Beissvorfall schnell einmal als überforderter Halter eines aggressiven Hundes gebrandmarkt ist, selbst wenn man sich in

der betreffenden Situation korrekt verhalten und der Hund sich lediglich gegen einen Angriff eines Artgenossen zur Wehr gesetzt hat. Um dies zu verhindern, sollte man natürlich alles daran setzen, dass es nie zu einem solchen Zwischenfall kommt.

Am besten wäre es daher wohl, Sie würden versuchen, die Halter des Chihuahuas im Rahmen eines vernünftigen Gesprächs auf das Problem anzusprechen. Sie sollten sie bitten, darauf zu achten, dass dem Hund keine Fluchtmöglichkeiten aus dem Garten geboten werden. Zudem könnten Sie die Chihuahuahalter vielleicht darauf hinweisen, dass das aggressive Verhalten ihres Hundes vermutlich auf mangelnde Erziehung und fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten zurückzuführen ist.

Sozialisierung von Hunden ist Rechtspflicht

Dabei könnten Sie sich sogar auf die verbindlichen Bestimmungen des Tierschutzrechts stützen. Dieses schreibt unter anderem vor, dass Aufzucht und Erziehung von Hunden sowie der Umgang mit ihnen, die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten müssen. Weiter sind Hunde täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis auszuführen.

Ausserdem haben Hundehalter die in der Tierschutzverordnung ausdrücklich festgehaltene Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine Menschen oder Tiere gefährdet. Dabei ist es für einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht einmal notwendig, dass das Tier tatsächlich jemanden beisst oder auf andere Art verletzt. Eine Busse kann bereits dann ausgesprochen werden, wenn aufgrund der ungenügenden Beaufsichtigung lediglich eine erhöhte Gefahr besteht, dass etwas passieren könnte. Nach Ihrer Beschreibung scheinen die Halter des Chihuahuas gegen all die genannten Bestimmungen zu verstossen. Wenn ein

vernünftiges Gespräch keine Verbesserungen nach sich ziehen oder von der Gegenseite sogar verweigert werden sollte, könnten Sie die offenbar rechtswidrige Hundehaltung daher beim kantonalen Veterinärdienst melden oder auch Strafanzeige bei der Polizei erstatten.

Für Schäden haftet meist der Halter

Sollte es aber tatsächlich einmal so weit kommen, dass Ihr Schäferhund dem Chihuahua quasi «aus Notwehr» eine Verletzung zufügt, die eine tierärztliche Behandlung erfordert, stellt sich die Frage, wer die Kosten hierfür zu tragen hat. Grundsätzlich muss der Halter für die von seinem Tier verursachten Schäden einstehen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Kausalhaftung, das heisst der Halter haftet selbst dann, wenn ihn am Vorfall gar kein Verschulden trifft. Unter bestimmten Umständen kann er sich aber dennoch von seiner Haftung befreien: Dies, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt hat, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Der Halter muss also darlegen können, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung seines Tieres hat walten lassen oder dass der Schaden auch bei Beachtung aller Aufmerksamkeit eingetreten wäre.

Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und nach objektiven Kriterien. Die Gerichtspraxis setzt dabei – insbesondere bei Hundehaltern – allerdings einen so stren-

gen Massstab an, dass eine vollständige Entlastung kaum je gelingt. Diese fragwürdige Rechtsprechungspraxis hat zur Folge, dass Sie bei einem entsprechenden Vorfall damit rechnen müssten, haftbar gemacht zu werden, selbst wenn Sie Ihren Hund an der Leine gehabt hätten und dieser vom Chihuahua attackiert worden wäre. Allerdings würden das korrekte Verhalten Ihrerseits und der Umstand, dass Ihr Hund sich lediglich gegen einen – nicht angeleiteten – Hund verteidigt hat, sicherlich berücksichtigt werden, sodass Sie nicht den ganzen Schaden, sondern lediglich einen Teil davon übernehmen müssten. Da es bei Haftungsfragen aber immer auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommt und die Richter zudem über einen grossen Ermessensspielraum verfügen, kann der Ausgang eines möglichen Verfahrens nie mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Mögliche weitere Folgen

Darüber hinaus wäre es zumindest denkbar, dass ein solches Ereignis auch verwaltungsrechtliche Folgen hätte, wie etwa die Anordnung eines Wesenstests oder einer Leinen- und Maulkorbpflicht. Möglich wäre auch, dass ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet würde wegen der Nichtvorkehrung der notwendigen Massnahmen zur Verhinderung, dass Ihr Hund Menschen oder Tiere gefährdet. Wenn Ihr Hund in der betreffenden Situation aber an der Leine war und sich tatsächlich nur gegen den Angriff des Chihuahuas gewehrt hat, stünden die Chancen allerdings gut, dass der Vorfall weder verwaltungs- noch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde[🐾]

Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
 - bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
 - bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
- Qualipet-Best.-Nr. F21113851*

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7